

Waldordnung der Gemeinde Vals

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1 Zweck

Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2 Grundsatz

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. VERWALTUNG

Art. 3 Organisation

Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst. Sie schliesst sich mit der Gemeinde St. Martin zusammen für

- a) die Wahl des Revierförsters;
- b) den Erlass eines Stellenbeschriebs mit der Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters;
- c) die Entscheidung über die Anstellung von gemeinsamen ständigen Angestellten.

Art. 4 Verwaltung und Aufsicht

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeinderat. Ein Mitglied des Gemeinderates ist Waldchef.

Art. 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

- a) erlässt ein forstliches Leitbild für die Gemeinde, Grundsätze für den Forstbetrieb und ein Leistungsverzeichnis für den Forstbetrieb;
- b) genehmigt das Jahresprogramm und erstellt das Budget;
- c) überwacht die Betriebsführung;
- d) entscheidet über die Anstellung von Arbeitskräften;
- e) vergibt grössere Arbeiten;
- f) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden in den Sitzungen des Gemeinderates Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 6 Waldchef

Der Waldchef

- a) fördert die Waldwirtschaft und Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeinderat und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergabung grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe;
- f) entscheidet über Taxholzesuche für Nutzholz.

Art. 7 Revierförster / Betriebsleiter

Der Revierförster wird durch den Gemeinderat der Gemeinden Vals und St. Martin gewählt und nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen betreffend das Dienstverhältnis der Bündner Revierförster angestellt und besoldet.

Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und dem Stellenbeschrieb.

III. WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 8 Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 9 Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget, sofern keine grösseren Naturereignisse eintreten.

Art. 10 Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch ausgebildete Arbeitskräfte gemäss allgemeinen Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 11 Holzschutz

Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 12 Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 13 Benützung der Waldstrassen

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst-, land- und alpwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen gemäss eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz erlaubt.

Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde im Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

IV. WALDPRODUKTE UND WALDLEISTUNGEN

Art. 14 Vermarktung

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglichst. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Art. 15 Holzverkauf

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der «Schweizerischen Holzhandelsgebräuche» getätigt.

Verkäufe über 100 m³ erfolgen in Absprache mit dem Waldchef. Der Revierförster informiert den Waldchef periodisch über alle Holzverkäufe.

Ungerüstetes Holz an Privatpersonen zum Eigenbedarf verkauft die Gemeinde nur an Käufer, welche sich verpflichten, die Sicherheitsbestimmungen der SUVA einzuhalten.

Art. 16 Interner Verbrauch

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 17 Taxholz

Der Gemeinderat entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften im Anhang.

Art. 18 Leseholz

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Revierforstamtes verfügt.

Art. 19 Christbäume, Deckreisig

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden.

Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Art. 20 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aufwendungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. SCHUTZ VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Art. 21 Beweidung

Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald/Weide-Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Art. 22 Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 23 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 24 Bussen

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von Fr. 100.– bis Fr. 5'000.– geahndet.

Art. 25 Fälligkeit, Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.

Gegen die vom Gemeinderat ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu. Der Rekurs ist innert 20 Tagen schriftlich einzureichen.

Art. 26 Anzeigepflicht

Amtspersonen gemäss kantonaler Waldverordnung und der Gemeindepolizist sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen der Waldordnung dem Gemeinderat anzuzeigen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Waldordnung ersetzt diejenige vom 3. März 1974 und tritt nach der Annahme in der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Durch die Urnenabstimmung vom 28. November 1999 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Alfons Jörger

Der Aktuar:

Reto Jörger

Von der Regierung genehmigt am 18. Januar 2000.

Namens der Regierung:

Der Präsident:

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Anhang

Taxholz

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Begriff

Als Taxholz gilt das von der Gemeinde an die Nutzungsberechtigten abgegebene Nutz- oder Brennholz.

Art. 2 Berechtigung

Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizer abgegeben.

Art. 3 Gesuche, Termine

Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich einzureichen. Für Nutzholz sind der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Waldchef entscheidet über die Gesuche.

Art. 4 Abgabe

Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.

Art. 5 Aufrüsten, Transport

Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, müssen sich diese über eine minimale Ausbildung für Waldarbeiter ausweisen können und die entsprechenden Lohnlisten führen, um über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert zu sein.

Art. 6 Abfuhrtermin

Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.

Art. 7 Verwendungsort, Handel, Tausch

Taxholz darf nur auf Gebiet der Gemeinde Vals verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten. Jeder Abtausch bedarf der Bewilligung des Waldchefs.

Art. 8 Reklamationen

Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

B. NUTZHOLZ

Art. 9 Bezugsmenge

Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen kann maximal 40 m³ Nutzholz bezogen werden. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.

Art. 10 Holzart

Normalerweise wird Fichtenholz abgegeben.

Art. 11 Abgabepreis

Der aus Taxe und Rüstkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 12 Einschränkungen

Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.

Art. 13 Verwendung

Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

Art. 14 Handänderung

Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

C. BRENNHOLZ

Art. 15 Bezugsmenge

Bezugsberechtigte gemäss Art. 2, die einen eigenen Haushalt führen, sind zum Bezug von Brennholz berechtigt. Die Menge richtet sich nach dem jährlichen Gesamtanfall gemäss Betriebsplan.

Art. 16 Abgabe

Der Revierförster sorgt für eine zweckmässige Bereitstellung und Abgabe von Brennholz.

Bestellungen sind laufend, jedoch spätestens bis zum publizierten Termin, an den Revierförster zu richten.

Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

Art. 17 Zeitpunkt

Der Abgabezeitpunkt und der Abfuhrtermin werden durch den Revierförster festgelegt und den Bezüger mitgeteilt.

Der Abgabepreis richtet sich nach anderweitigen Verwendungsmöglichkeiten für gleichwertiges Holz.